

*Faltbootclub*



*Worms e.V.*

Faltbootclub Worms e.V. • Floßhafenstraße 13 • 67547 Worms

mail@fc-worms.de • www.fc-worms.de • (0 62 41) 27 07 4

# Jugendordnung des Faltbootclub Worms e.V.

**1. Vorsitzender**

Karl-Peter Hartmann  
Moselstraße 21  
67550 Worms  
(06242) 41 37  
kph@fc-worms.de

**2. Vorsitzender**

Andreas Christoph  
Georg-Löwel-Str. 14  
67549 Worms  
(06241) 67 87 65  
andreas@fc-worms.de

**Geschäftsführer**

Inge Schnee  
Röntgenstraße 23  
67551 Worms  
(06241) 3 57 16  
ingeschnee@fc-worms.de

**Schatzmeisterin**

Ruth Kneip  
Am Pfarrgarten 3  
67592 Flörsheim-Dalsheim  
(06243) 74 00  
ruth@fc-worms.de

**Sparkasse Worms-Alzey-Ried**

BLZ 553 500 10  
Konto-Nr. 950 601  
IBAN DE18553500100000950601  
BIC MALADE51WOR



## §1

Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Sportvereins, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## §2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Ordnung.

Die Aufgabe der Jugendordnung ist:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen.
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- e) Pflege der internationalen Verständigung

## §3 Organe

Organe der Jugend des Faltbootclubs Worms sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

## §4 Vereinsjugendversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu einer Jugendversammlung ein. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Stimmberechtigt sind auch die Jugendbetreuer, Jugendtrainer und Vereinsjugendleiter.

Aufgaben sind:

- a) Wahl des Vereinsjugendleiters und dessen Stellvertreters für 2 Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt)
- b) Wahl des Jugendsprechers
- c) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- d) Vorschläge für das Jahresprogramm

Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.



Bei Abstimmungen und Wahlen genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilungen haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## §5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendleiter
- b) dem Stellvertreter
- c) den Jugendtrainern und Betreuer

Der Jugendausschuss zeichnet sich verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter. Die Jugend des Vereins im Vereinsvorstand vertritt Jugendleiter und Jugendtrainer.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugend auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu anderen Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Aufstellung und Durchführung des Jugendprogramms
- f) Einberufung der Vereins-Jugendversammlung

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Jugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vorstand vorzulegen.

## §6

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins bei dem geschäftsführenden Vorstand den Antrag stellen Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

## §7 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Ordnung werden von der Hauptversammlung der Jugend beschlossen, soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Hauptversammlung des Vereins zur Zustimmung vorzulegen.

Am 17.04.1993 bei der Jahreshauptversammlung vorgelegt